



## Niederschrift über die 61. Sitzung des Marktgemeinderates am 25.09.2019 im großen Sitzungssaal des Rathauses Markt Indersdorf

### *Hinweis:*

*Hierbei handelt es sich um einen Vorab-Bericht aus der genannten Sitzungsniederschrift. Die **auszugsweise** Veröffentlichung aus der Niederschrift erfolgt unter Vorbehalt der Genehmigung des Marktgemeinderates in der kommenden Sitzung.*

## **TAGESORDNUNG**

### **Öffentlicher Teil**

- Erweiterung der Tagesordnung
- 1 Bürgerfragestunde
- 2 Genehmigung der Niederschrift vom 24.07.2019
- 3 Bekanntgaben;  
Vollzug des § 21 Abs. 3 der Geschäftsordnung, Bekanntgabe der in der vorausgegangenen nicht öffentlichen Sitzung gefassten Beschlüsse
- 3.1 Liquiditätsplanung für September 2019 (gem. § 57 KommHV)
- 3.2 Bürgerversammlungstermine Herbst 2019
- 3.3 Schenkungsvertrag Skulpturen
- 4 Bürgerantrag „zur Neugestaltung des Marktplatzes ab März 2020. Durch den Gemeinderat abgelehntes Beleuchtungskonzept“ vom 28. August 2019 gemäß Art. 18b Gemeindeordnung (GO);
- 5 Kommunalwahl 2020; Berufung einer Wahlleiterin / eines Wahlleiters und einer stellvertretenden Person durch den Marktgemeinderat
- 6 Datenschutz und Informationssicherheit im Landkreis Dachau
- 7 Wahl des stellvertretenden Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr Eichhofen
- 8 Zuschussantrag zum Bau eines „Multifunktionsgebäudes“ auf dem Gelände des Tierschutzvereins Dachau e.V.
- 9 Neuauflistung der Außenbereichssatzung Lanzenried;  
Bestätigung der Abwägung und Billigung durch den Bauausschuss (zum Verfahren nach § 13 Abs. 2 i. V. m. §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)); Satzungsbeschluss
- 10 Gas Konzessionsvertrag - Bekanntmachung nach § 46 Abs. 3 Energiewirtschaftsgesetz

- 11 Glasfasernetz Markt Indersdorf;  
Verkauf
  - 12 Antrag der Freien Wähler-Fraktion zur Marktplatzgestaltung
  - 13 1. Änderung des Flächennutzungsplanes;  
Abwägung der im Verfahren nach §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB (öffentliche Auslegung) eingegangenen Stellungnahmen;  
Billigungs- und Feststellungsbeschluss
- Anfragen

Der **Vorsitzende** eröffnet um 19.00 Uhr die Sitzung des Marktgemeinderates und stellt die ordnungsgemäße und fristgerechte Einberufung fest. Er heißt die Marktgemeinderatsmitglieder, die anwesenden Pressevertreter und die Zuhörerinnen und Zuhörer herzlich willkommen und stellt fest, dass der Marktgemeinderat gemäß Art. 47 Abs. 2 GO beschlussfähig ist.

Nach Feststellung, dass keine Wortmeldungen zur Tagesordnung vorliegen, stellt der Vorsitzende sodann das Einverständnis des Gremiums zur Tagesordnung fest und eröffnet die Einzelberatungen.

#### **TOP Erweiterung der Tagesordnung**

##### Sach- und Rechtslage:

Der Vorsitzende beantragt die Erweiterung der Tagesordnung um folgende Tagesordnungspunkte:

- TOP 12 Antrag der Freien Wähler-Fraktion zur Marktplatzgestaltung
- TOP 13 1. Änderung des Flächennutzungsplanes;  
Abwägung der im Verfahren nach §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB (öffentliche Auslegung) eingegangenen Stellungnahmen;  
Billigungs- und Feststellungsbeschluss

Hierbei handelt es sich um eine dringliche Angelegenheit der gemäß § 25 Abs. 2 Satz 1 i.V.m. § 35 Abs. 1 der Geschäftsordnung vom Marktgemeinderat zugestimmt werden muss.

##### Beschluss:

Der Marktgemeinderat stimmt der Erweiterung der Tagesordnung um folgende Tagesordnungspunkte zu:

- TOP 12 Antrag der Freien Wähler-Fraktion zur Marktplatzgestaltung
- TOP 13 1. Änderung des Flächennutzungsplanes;  
Abwägung der im Verfahren nach §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB (öffentliche Auslegung) eingegangenen Stellungnahmen;  
Billigungs- und Feststellungsbeschluss

**Abstimmungsergebnis: 15 : 0**

**TOP 1      Bürgerfragestunde**

Kein Anfall

**TOP 2      Genehmigung der Niederschrift vom 24.07.2019**Sach- und Rechtslage:

Die Niederschrift über die vorherige öffentliche Sitzung wurden dem Marktgemeinderat im Ratsinformationssystem zur Verfügung gestellt und teilweise verschickt. Die Marktgemeinderatsmitglieder haben Kenntnis von deren Inhalt.

**Beschluss:**

Gegen die Niederschrift über die vorherige öffentliche Sitzung werden keine Einwendungen vorgebracht. Die Niederschrift wird genehmigt.

**Abstimmungsergebnis:** 15 : 0**TOP 3      Bekanntgaben;  
Vollzug des § 21 Abs. 3 der Geschäftsordnung, Bekanntgabe der in der vorausgegangenen nicht öffentlichen Sitzung gefassten Beschlüsse**Sach- und Rechtslage:

Die in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse gibt der Vorsitzende der Öffentlichkeit bekannt, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 GO, § 21 Abs. 3 GeschäftsO).

**Sitzung vom 24.07.2019**

TOP 19      Vergaben;  
Planungsleistungen Fußweg im OT Glonn

Der Marktgemeinderat nahm den Sachverhalt zur Kenntnis und ermächtigte den ersten Bürgermeister zur Beauftragung des Ingenieurbüros Heinhaus zur Planung der Fußwege entlang der Glonntalstraße.

Die Planung mit dann ermittelter Kostenschätzung wird vor einer etwaigen Ausschreibung im Marktgemeinderat zur weiteren Abstimmung vorgestellt.

**TOP 3.1      Liquiditätsplanung für September 2019 (gem. § 57 KommHV)**Sach- und Rechtslage:**1. Kontostände zum 31.08.2019**

Girokonto, Sparkasse Dachau	EUR 578.700,00
Girokonto, Volksbank Dachau	26.300,00
Cashkonto	0,00
	<hr/>

Gesamt:	605.000,00
---------	------------

Kontostand der Rücklage 08/2019	3.143.000,00
---------------------------------	--------------

### **2. Der Kasse bekannte fällige Zahlungsverpflichtungen bis 30.09.2019**

verschiedene kleine Rechnungen	ca.	250.000,00
Ing.büro, Schlussrechnung Neubau FFW-Gerätehaus Niederroth	03.09.2019	33.300,00
FA Dachau, Lohn- und Kirchensteuer 08/2019	05.09.2019	41.000,00
Beratungsleistung FTTH-Glasfasernetz	05.09.2019	19.000,00
Schulzweckverbandsumlage 2019 - Rest	05.09.2019	361.200,00
Straßengrunderwerb	09.09.2019	34.800,00
Grundstückserwerb	09.09.2019	92.700,00
Straßenbeleuchtung und Stromkosten	12.09.2019	33.900,00
Bayer. Versorgungsverband, Umlage Beamte VZ 2019	17.09.2019	34.600,00
IB, SR Geh- und Radweg Dachauer Straße	ca.	375.000,00
Straßensanierung Eisfeld	ca.	100.000,00
Kanalbefahrung Aichacher Str. und Cyclostraße	ca.	75.000,00
Kanalсанierung Eisfeld	ca.	75.000,00
Kindertagesstätten, Mittagsverpflegung	ca.	12.000,00
LRA Dachau, Kreisumlage 09/2019	25.09.2019	448.000,00
ZVK Umlage und Zusatzbeitrag 09/2019	30.09.2019/ca.	19.100,00
Sozialversicherungsbeiträge 09/2019	30.09.2019/ca.	107.000,00
Gehalt 09/2019	30.09.2019/ca.	192.200,00
		2.303.800,00

### **3. Von der Kasse erwartete fällige Zahlungseingänge bis 30.09.2019**

verschiedene Einnahmen	02.09.-30.09.2019	86.000,00
Gewerbesteuer/Abbucher	16.09.2019	17.500,00
Grund- und Gewerbesteuer/Selbstzahler	17.09.-30.09.2019	12.700,00
Gewerbesteuer/Abbucher	17.09.-30.09.2019	23.900,00
Schlüsselzuweisung 3. Quartal 2019	16.09.2019	237.800,00
KiTagebühren/Abbucher	16.09.2019/ca.	27.500,00
Standesamtsumlage 3. Quartal 2019	16.09.2019	14.700,00
Erschließungsbeiträge	ca.	95.400,00
Investitionspauschale 2019	20.09.2019	84.800,00
Entnahme Kassenverstärkungsmittel	ca.	1.200.000,00
Grunderwerbssteueranteil	ca.	6.000,00
		1.806.300,00

### **Abgleich zum 31.08.2019**

erwartete Zahlungseingänge bis 30.09.2019	1.806.300,00
zuzüglich Guthaben Giro- und Cashkonten	605.000,00
	2.411.300,00
erwartete Zahlungsverpfl. bis 30.09.2019	2.303.800,00
	107.500,00
voraussichtlicher Kontostand zum 30.09.2019	107.500,00

**Ein Kassenkredit wird für den Monat September 2019 nicht festgesetzt.**

### **TOP 3.2 Bürgerversammlungstermine Herbst 2019**

#### Sach- und Rechtslage:

Der Vorsitzende gibt die Termine der Bürgerversammlungen im Herbst 2019 nochmal bekannt. Die Bürgerversammlungen finden jeweils um 19:30 Uhr statt:

- Donnerstag, 10.10.                      Niederroth, Sportheim Niederroth
- Donnerstag, 17.10.                      Markt Indersdorf, Sportheim Indersdorf

### **TOP 3.3 Schenkungsvertrag Skulpturen**

#### Sach- und Rechtslage:

Der Vorsitzende gibt bekannt, dass der Schenkungsvertrag der beiden Skulpturen „Frau im Wind“ und „Sitzender Mann“ unterzeichnet wurde und die beiden Skulpturen nun offiziell dem Markt gehören.





**TOP 4      Bürgerantrag „zur Neugestaltung des Marktplatzes ab März 2020. Durch den Gemeinderat abgelehntes Beleuchtungskonzept“ vom 28. August 2019 gemäß Art. 18b Gemeindeordnung (GO);**

Sach- und Rechtslage:

**A.      Feststellung der Zulässigkeit eines Bürgerantrages gemäß Art. 18b Gemeindeordnung**

Von Frau Claudia Cramer wurde am 28. August 2019 ein Bürgerantrag zum Thema „Neugestaltung des Marktplatzes ab März 2020. Durch den Gemeinderat abgelehntes Beleuchtungskonzept“ gemäß Art. 18b Gemeindeordnung (GO) eingereicht. Dabei beantragen die Unterzeichner, das vorgeschlagene Beleuchtungskonzept erneut zu beraten. Ersatzweise, dass die Entscheidung über das Beleuchtungskonzept durch eine Bürgerbefragung herbeigeführt wird.

Voraussetzungen für die Zulässigkeit des Bürgerantrages:

- 1) Der Bürgerantrag muss sich auf eine gemeindliche Angelegenheit beziehen (Art. 18b Abs. 1 Satz 1 GO)
- 2) Der Bürgerantrag muss bei der Gemeinde eingereicht werden, eine Begründung enthalten und bis zu drei Personen benennen, die berechtigt sind, die Unterzeichnenden zu vertreten (Art. 18b Abs.2 GO).
- 3) Der Bürgerantrag muss von mindestens 1 v.H. der Gemeindeglieder unterschrieben sein. Unterschriftsberechtigt sind die Gemeindeglieder. Die Gemeindeglieder werden zu Ermittlung des zahlenmäßigen Quorums herangezogen, unterschriftsberechtigt sind hingegen nur diejenigen Gemeindeglieder, die berechtigt sind, an den Gemeindegewahlen teilzunehmen (Art. 1 GLKrWG). Es handelt sich um Personen, die am Tag des Einreichens des Bürgerantrages (28. August 2019) Unionsbürger sind, das 18. Lebensjahr vollendet haben, sich seit min-

destens zwei Monaten in Markt Indersdorf mit dem Schwerpunkt ihrer Lebensbeziehungen aufhalten und nicht nach Art. 2 GLKrWG vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

Rechtliche Würdigung:

Zu 1) Die Neugestaltung des gemeindlichen Marktplatzes ist eine Aufgabe des eigenen Wirkungskreises und somit bezieht sich der Bürgerantrag auf eine gemeindliche Angelegenheit.

Zu 2) Der Bürgerantrag wurde am 28. August 2019 beim Markt Markt Indersdorf eingereicht. Er enthält eine hinreichende Begründung und benennt zwei Personen, die berechtigt sind, die Unterzeichnenden zu vertreten.

Zu 3) Am Tag der Einreichung des Bürgerantrages (28. August 2019) hatte der Markt Markt Indersdorf 10.528 Gemeindeglieder. Das erforderliche Quorum für den Bürgerantrag beträgt damit 106 Gemeindeglieder. Damit muss der Bürgerantrag von 106 Gemeindegliedern unterschrieben sein, die gleichzeitig Gemeindeglieder sind. Den Bürgerantrag haben 141 Personen unterschrieben. Ein Abgleich der Personen, die den Bürgerantrag unterschrieben haben, hat ergeben, dass eine Person nicht antragsberechtigt ist. Die fehlende Antragsberechtigung begründet sich wie folgt: - Eine Person ist ein Nichtunionsbürger.

Damit haben 140 Gemeindeglieder den Bürgerantrag unterschrieben und das erforderliche Quorum ist erfüllt.

Dem Marktgemeinderat wird abschließend empfohlen, die Zulässigkeit des eingereichten Bürgerantrages festzustellen.

### **Beschluss:**

Der Marktgemeinderat nimmt den o. g. Bürgerantrag gem. Art. 18b GO zur Kenntnis und stellt die Zulässigkeit des Antrages fest.

**Abstimmungsergebnis:** 15 : 0 (MGR Schellenberger abwesend)

### **B. Sachbehandlung des Antrags:**

Nach Feststellung der Zulässigkeit, ist der Antrag im zuständigen Gremium (Marktgemeinderat) gemäß Art. 18b Abs. 5 GO binnen drei Monaten zu behandeln. Der Bürgerantrag verpflichtet den Marktgemeinderat lediglich zu einer ernsthaften Auseinandersetzung mit dem Antragsgegenstand, nicht aber zu einer Entscheidung im Sinn oder zugunsten der Antragsteller (vgl. RnNr. 5 zu Art. 18b GO bei Prandl/Zimmermann/Büchner). Somit ist der Marktgemeinderat - auch aufgrund des bindenden Grundsatzes der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung aus Art. 20 Abs. 3 GG - in seiner Entscheidung nicht gebunden, sondern ausschließlich dem Gesetz unterworfen.

Der Marktgemeinderat hat das Thema „Neugestaltung Marktplatz, Beleuchtungskonzept“ bereits in der 59. öffentlichen Sitzung am 26.06.2019 unter TOP 5 und in der 60. öffentlichen Sitzung am 24.07.2019 unter TOP 4 behandelt und entsprechende Beschlüsse gefasst.

Der Bürgerantrag ist wie folgt begründet:

*Im Frühjahr 2020 soll mit der Neugestaltung des Marktplatzes in Markt Indersdorf begonnen werden. Das von Herrn Kindhammer vorgeschlagene Beleuchtungskonzept hat der Gemeinderat jedoch abgelehnt.*

*Die Ablehnung erfolgte laut einem Artikel im Münchner Merkur aus Umweltschutzgründen (Lichtverschmutzung).*

*Zum einen muss der Marktplatz aus Sicherheitsgründen sowieso beleuchtet werden. Wäre also nicht komplett dunkel. Wir gehen davon aus, dass dabei das genannte Lichtkonzept nur zusätzliche Akzente setzen würde.*

*Nur weil die Möglichkeit besteht, dass der Marktplatz schön beleuchtet werden kann, bedeutet dies ja nicht, dass die Beleuchtung die ganze Nacht in Betrieb sein muss. Hier ließe sich bestimmt eine zeitliche bzw. gelegenheitsbezogene Regelung finden. Gerade in der Herbst- und Winterzeit schafft eine schöne Beleuchtung in der Dämmerung oder am frühen Abend eine behagliche Stimmung. Andernfalls müsste der Gemeinderat zukünftig auch auf die Adventsbeleuchtung bzw. den Christbaum am Marktplatz verzichten. Auch Veranstaltungen wie das Candlelight-Shopping müssten zukünftig untersagt werden. Des Weiteren müsste aus Gründen des Umweltschutzes zukünftig auf den Faschingsumzug sowie auf das Marktfest und die Marktsonntage verzichtet werden. Hierdurch entsteht zwar keine Lichtverschmutzung aber das Müllaufkommen bei diesen Veranstaltungen ist immens. Da der Boden des Marktplatzes nächstes Jahr aufgerissen wird und durch einen neuen Belag ersetzt wird, ist es sinnvoll, wenn die notwendigen Verkabelungen im Rahmen dieser Maßnahmen gelegt werden. Sollte man sich erst nach dem Umbau entscheiden, den Marktplatz doch stimmungsvoll zu beleuchten, wäre dies mit höheren Kosten verbunden.*

**Beratung:**

...

Neben einer erneuten Beratung beantragen die Antragsteller, dass die Entscheidung über das zukünftige Beleuchtungskonzept durch eine Bürgerbefragung herbeigeführt wird.

**Beschluss:**

a) Der Marktgemeinderat nimmt den Bürgerantrag gem. Art. 18b GO zur Kenntnis und beschließt nach erneuter Beratung, keine Änderung am bisherigen Beleuchtungskonzept vorzunehmen.

**Abstimmungsergebnis:** 12 : 3 (MGR Schellenberger abwesend)  
Damit ist der Antrag abgelehnt.

b) Die Entscheidung über das zukünftige Beleuchtungskonzept wird durch eine erneute Bürgerbefragung herbeigeführt.

**Abstimmungsergebnis:** 2 : 13 (MGR Schellenberger abwesend)

## **TOP 5            Kommunalwahl 2020; Berufung einer Wahlleiterin / eines Wahlleiters und einer stellvertretenden Person durch den Marktgemeinderat**

Sach- und Rechtslage:

Gemäß Art. 5 Abs. 1 Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz (GLKrWG), Nr. 6 der Gemeinde- und Landkreiswahlbekanntmachung (GLKrWBek) beruft der Marktgemeinderat den ersten Bürgermeister, einen der weiteren Bürgermeister, einen der weiteren Stellvertreter, ein sonstiges Marktgemeinderatsmitglied, eine Person aus dem Kreis der Bediensteten des Marktes oder aus dem Kreis der in der Gemeinde Wahlberechtigten zum Wahlleiter für die Gemeindewahlen.

Außerdem wird aus diesem Personenkreis zugleich eine stellvertretende Person berufen.

Zum Wahlleiter für die Gemeindewahlen oder dessen Stellvertretung **kann nicht berufen werden**, wer

- bei der Wahl zum ersten Bürgermeister oder
- zum Marktgemeinderat

- mit seinem Einverständnis als sich bewerbende Person aufgestellt worden ist,
- für diese Wahlen eine Aufstellungsversammlung geleitet hat, oder
- für diese Wahlen Beauftragter eines Wahlvorschlags oder dessen Stellvertretung ist.

Die Berufung ist der Rechtsaufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen.

Die im Gesetz genannte Reihenfolge der als Wahlleiter in Betracht kommenden Personen ist nicht verbindlich. Der Marktgemeinderat hat nach pflichtgemäßem Ermessen selbst zu entscheiden, wen er zum Wahlleiter beruft.

Da der Wahlleiter erst vom Marktgemeinderat berufen wird, gibt es für ihn keinen Stellvertreter kraft Gesetzes. Das gilt auch dann, wenn der 1. Bürgermeister berufen würde. Für den Personenkreis und die Unverbindlichkeit der Reihenfolge gelten die Ausführungen zur Berufung des Wahlleiters entsprechend.

### **Beschluss:**

Der Marktgemeinderat beruft gemäß Art. 5 Abs. 1 GLKrWG und Nr. 6 GLKrWBek

- Herrn Klaus Mayershofer zum Wahlleiter  
und
- Frau Anna-Maria Schlatterer zur stellvertretenden Person

für die Kommunalwahl am Sonntag, 15.03.2020 sowie einer gegebenenfalls erforderlichen Stichwahl bei der Bürgermeisterwahl.

Es liegen keine Ausschlussgründe nach Art. 5 Abs. 1 Satz 4 GLKrWG vor.

**Abstimmungsergebnis: 16 : 0**

## **TOP 6          Datenschutz und Informationssicherheit im Landkreis Dachau**

### **Sach- und Rechtslage:**

Auf die Beratungen in der Marktgemeinderatssitzung vom 23.01.2019 wird verwiesen.

Die Bestellung eines gemeinsamen Datenschutzbeauftragten mit den teilnehmenden Gemeinden im Landkreis Dachau kann aus diversen Gründen nicht realisiert und umgesetzt werden. Eine entsprechende Zweckvereinbarung wird nicht geschlossen.

Zwischenzeitlich ist aus dem Kreise der Bürgermeister im Landkreis Dachau zu vernehmen, dass man gemeinsam den Weg „Externer Datenschutzbeauftragter“ gehen möchte.

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass die Bestellung eines externen Datenschutz- bzw. Informationssicherheitsbeauftragten viele Vorteile bringt:

- keine Aus- und Fortbildungskosten
- keine Funktionsvorbehalte (IT-Betreuer, Personalrat, Führungsebene)
- keine Vertretungsprobleme (Urlaub, Krankheit)
- hohe fachliche Kompetenz Recht und IT
- kurze Reaktionszeit bei kritischen Vorfällen
- professioneller Umgang mit Meldepflichten

Aus diesem Anlass fand am 22.07.2019 im Zuge der BGM-Dienstbesprechung ein Vortrag der Fa. Insidas, Grünwald b. München, statt. Die Fa. Insidas ist spezialisiert auf die Betreuung von kommunalen Gebietskörperschaften und Zweckverbänden und auf mittelständische IT-Dienstleister und Softwarehersteller für den öffentlichen Bereich, insbesondere Kommunen.

Um den IST-Zustand zu analysieren und den Bedarf festzustellen wird empfohlen, kurzfristig das Modul 1a („Bestandsaufnahme, Bedarfsfeststellung und Darstellung der dringlichen Maßnahmen und des Handlungsbedarfs“) zu buchen. Die Fa. Insidas bietet dies derzeit zum Sonderpreis von 1.200,00 € zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer an.

Alle weiteren Module 1b („Einführung und Schulung“), 1c („Basismaßnahmen“), 2 („Laufende Betreuung und Stellung des externen Datenschutzbeauftragten“), 3a („Einführung und Umsetzung eines Informationssicherheitskonzeptes“), 3b („Einführung eines Informationssicherheitsmanagementsystems“), 4 („Laufende Betreuung und Stellung des externen Informationssicherheitsbeauftragten“) können dann nach der erfolgten Bestandsaufnahme auch einzeln gebucht werden.

Auch unterstützt die Fa. Insidas bei Teilnahme mehrerer Kommunen die **interkommunale Zusammenarbeit** und moderiert regelmäßige Treffen der Koordinatoren und spezielle Fortbildungen der kommunalen Bediensteten, z.B. in den Bereichen IT-Sicherheit, Verantwortung des Bürgermeisters und der Geschäftsleitung, Datenschutz und Personalverwaltung. Der anfallende Aufwand wird dann nach entsprechender Maßgabe auf die teilnehmenden Kommunen verteilt, sodass keine multilateralen Zweckvereinbarungen geschlossen werden müssen.

Abschließend ist festzuhalten, dass ein Großteil der Landkreisgemeinden diesen Weg befürwortet und beabsichtigt, die Fa. Insidas zu beauftragen. Entsprechende Beschlüsse in den Gremien der Gemeinden wurden teils bereits eingeholt.

### **Beschluss:**

Der Marktgemeinderat nimmt Kenntnis vom Sachverhalt und beschließt, die Fa. Insidas zunächst mit der „Bestandsaufnahme, der Bedarfsfeststellung und der Darstellung der dringlichen Maßnahmen und des Handlungsbedarfes“ (Modul 1a) zu beauftragen.

Der Marktgemeinderat hat zu gegebener Zeit über die weiteren Maßnahmen zu entscheiden.

**Abstimmungsergebnis: 16 : 0**

## **TOP 7 Wahl des stellvertretenden Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr Eichhofen**

### **Sach- und Rechtslage:**

Die Freiwillige Feuerwehr Eichhofen wählte in ihrer Dienstversammlung am 22.07.2019 Herrn Jens Pietschmann, Wirtsanger 5, Eichhofen, 85229 Markt Indersdorf zum stellvertretenden Feuerwehrkommandanten für die Dauer von 5 Jahren.

### **Beschluss:**

Der Marktgemeinderat hat Kenntnis von der Wahl und bestätigt diese.

**Abstimmungsergebnis: 16 : 0**

**TOP 8        Zuschussantrag zum Bau eines „Multifunktionsgebäudes“ auf dem Gelände des Tierschutzvereins Dachau e.V.**Sach- und Rechtslage:

Die Gemeinden sind nach §§ 90a, 967 Halbsatz 1 BGB i.V.m. §§ 2, 5 Abs. 1 der Verordnung über die Zuständigkeiten und das Verfahren der Fundbehörden (FundV) verpflichtet, Fundtiere entgegenzunehmen. Durch einen im Jahr 2004 zwischen den Gemeinden des Landkreises Dachau (mit Ausnahme der Gemeinde Odelzhausen) und dem Tierschutzverein Dachau e.V. geschlossenen Tierunterbringungsvertrag haben die Gemeinden den Tierschutzverein Dachau e.V. mit der Unterbringung und Betreuung von Fundtieren beauftragt.

Nach Einschätzung des Landratsamtes Dachau ist es für die Gemeinden von großer Wichtigkeit, dass Fundtiere oder Tiere, welche die öffentliche Sicherheit und Ordnung stören, ordnungsgemäß untergebracht und artgerecht betreut werden können. Die Gemeinden sind in der Regel jedoch nicht in der Lage, die hierfür erforderlichen Einrichtungen selbst zu schaffen, vorzuhalten, zu betreiben und zu unterhalten. Deshalb ist es – auch und gerade unter finanziellen Gesichtspunkten – aus Sicht der Gemeinden nachvollziehbar, die Unterbringung, Betreuung und nötigenfalls tierärztliche Versorgung der Tiere dem Tierschutzverein Dachau e.V. und dem von diesem betriebenen Tierheim übertragen zu haben.

Seit längerem plant der Tierschutzverein Dachau e.V. die Erweiterung des bestehenden Tierheims da unter anderem gesetzliche Vorschriften der Hundequarantäne nicht mehr eingehalten werden (siehe auch Antrag im Anhang). Mittlerweile liegt für diesen Neubau eine aktualisierte Kostenschätzung vor, die von Gesamtkosten in Höhe von ca. 950.000,00 € ausgeht. Der Verein betont: „Diese Baumaßnahme dürfte das letzte Bauvorhaben sein.“ Ausgehend von den zuvor genannten Kosten ergibt sich momentan eine Finanzierungslücke von ca. 150.000,00 € (den Rest kann der Verein aus Eigenmitteln/Eigenleistung decken!). Die Bürgermeister der beteiligten Gemeinden schlagen vor, die Finanzierungslücke durch einen Zuschuss von 1,00 € je Einwohner zu decken. Für den Markt würde sich dadurch ein Zuschussbetrag von 10.489,00 € ergeben.

Aktuell beteiligt sich der Markt mit einer jährlichen Fundtierpauschale vom 1,50 € je Einwohner an den laufenden Kosten des Tierheims. Gemäß Marktgemeinderatsbeschluss vom 16.02.2011 wurde für den Bau eines Katzenhauses ein einmaliger Investitionskostenzuschuss in Höhe von 1,00 € pro Einwohner gewährt.

**Beschluss:**

Der Marktgemeinderat nimmt Kenntnis vom Sachverhalt und beschließt die Bezuschussung des Multifunktionsgebäudes mit 10.489,00 € (1,00 € je Einwohner). Die Summe ist im Haushalt 2020 einzustellen (1.1140.98800) und nach Verwendungsnachweis gemäß dem Baufortschritt in zwei Raten auszuzahlen.

**Abstimmungsergebnis: 13 : 3**

**TOP 9        Neuaufstellung der Außenbereichssatzung Lanzenried;  
Bestätigung der Abwägung und Billigung durch den Bauausschuss (zum  
Verfahren nach § 13 Abs. 2 i . V. m. §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 Baugesetzbuch  
(BauGB)); Satzungsbeschluss**Sach- und Rechtslage:

**Hinweis der Verwaltung – nur zur Ladung, dieser Absatz ist in der Niederschrift der Sitzung zu streichen:** Dieser Tagesordnungspunkt kommt nur dann zur Beratung und Beschlussfassung, wenn der Bauausschuss am 16.09.2019 den entsprechenden Beschluss fasst; dies steht zum Zeitpunkt der Ladung zur Sitzung des Marktgemeinderates am 25.09.2019 noch nicht fest. Die wesentlichen Unterlagen finden sich im Ratsinformationssystem zur 65. Sitzung des Bauausschusses am 16.09.2019, TOP 9.

In der 65. Sitzung des Bauausschusses am 16.09.2019 wurde im öffentlichen Teil unter Tagesordnungspunkt neun folgender Beschluss gefasst:

”...  
IV. Beschluss zur Billigung und zur Vorlage im Marktgemeinderat zum Satzungsbeschluss

*Dem Bauausschuss wurden sämtliche im Verfahren eingegangene Stellungnahmen und Einwendungen zur Kenntnisnahme und Beschlussfassung vorgelegt.*

*Nachdem keine grundsätzlichen Einwände und Bedenken gegen die Planung vorgebracht wurden und die erforderlichen, geringfügigen Ergänzungen die Grundzüge der Planung nicht berühren, kann die Außenbereichssatzung „Lanzenried“ zusammen mit den heute beschlossenen geringfügigen Änderungen und Ergänzungen gegenüber der Fassung vom 24.04.2019 vom Bauausschuss gebilligt und anschließend vom Marktgemeinderat als Satzung beschlossen werden.*

**Beschluss:**

*Der Bauausschuss hat die im Verfahren nach § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 Baugesetzbuch (BauGB) i. V. m. § 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) eingegangenen Stellungnahmen zur Kenntnis genommen und abgewogen. Es ergeben sich nur geringfügige redaktionelle Änderungen in der Planung gegenüber der Planfassung vom 24.04.2019. Die Grundzüge der Planung sind durch die Änderungen nicht betroffen, eine erneute Auslegung der Planunterlagen ist deshalb nicht erforderlich.*

*Der Bauausschuss billigt damit den Entwurf der Außenbereichssatzung „Lanzenried“, in der Fassung vom 24.04.2019 mit Begründung unter Einarbeitung der heute beschlossenen geringfügigen Änderungen und Ergänzungen – die Satzung erhält das aktualisierte Fassungsdatum 16.09.2019.*

*Die beauftragten Planer sollen den Satzungsentwurf entsprechend der Beschlusslage redaktionell überarbeiten. Der Entwurf der Außenbereichssatzung in der Fassung vom 16.09.2019 ist sodann dem Marktgemeinderat zum Satzungsbeschluss vorzulegen.*

*Der gesamte Abwägungsvorgang ist dem Marktgemeinderat zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen. Dem Marktgemeinderat wird empfohlen, den Entwurf der Außenbereichssatzung in der heute beschlossenen Fassung als Satzung zu beschließen. ...“*

Auf die Sitzungsniederschrift hierzu wird verwiesen. Weiterhin wird auf die Anlagen zur Drucksache zum Tagesordnungspunkt neun der öffentlichen Sitzung des Bauausschusses am 16.09.2019 verwiesen (Abwägungsprozess sowie Unterlagen aus dem Beteiligungsverfahren).

Die Verwaltung empfiehlt, den Beschluss des Bauausschusses umzusetzen und die Abwägung des Bauausschusses im Verfahren als verbindlich anzuerkennen und den Planentwurf für die Außenbereichssatzung Lanzenried in der Fassung vom 16.09.2019 als Satzung zu beschließen. (Hinweis: mit Ausfertigung der Satzung und ortsüblicher Bekanntmachung des Satzungs-

beschlusses kann die Außenbereichssatzung Lanzenried in Kraft gesetzt werden; eine Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich)

### **Beschluss:**

Der Marktgemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis. Der erfolgten Abwägung der eingegangenen Einwendungen und Anregungen zum Verfahren der Beteiligung gem. § 13 Abs. 2 i. V. m. §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB sowie dem gesamten Wortlaut des Beschlusses in der 65. Sitzung des Bauausschusses am 16.09.2019 wird vollinhaltlich zugestimmt. Der Marktgemeinderat macht sich die erfolgte Abwägung zu eigen. Der Entwurf der Außenbereichssatzung Lanzenried in der Fassung vom 16.09.2019 wird gebilligt und als Satzung beschlossen. Die Verwaltung wird beauftragt, die Außenbereichssatzung Lanzenried in der Fassung des Satzungsbeschlusses auszufertigen und durch ortsübliche Bekanntmachung des heutigen Satzungsbeschlusses in Kraft zu setzen.

**Abstimmungsergebnis: 16 : 0**

### **TOP 10 Gas Konzessionsvertrag - Bekanntmachung nach § 46 Abs. 3 Energiewirtschaftsgesetz**

#### **Sach- und Rechtslage:**

Mit Schreiben vom 24.07.2019 teilt die Energienetze Bayern GmbH & Co. KG mit, dass der bestehende Konzessionsvertrag Gas vom 10./14.09.2001 aufgrund der Regelungen des Energiewirtschaftsgesetzes, nach denen die Laufzeit auf 20 Jahre beschränkt ist, zum 13.09.2021 ausläuft.

Spätestens zwei Jahre vor Auslaufen des Vertrages ist das Vertragsende im Bundesanzeiger oder im elektronischen Bundesanzeiger zu veröffentlichen. Wird die Frist von zwei Jahren nicht eingehalten, dann wäre ein gleichwohl geschlossener Konzessionsvertrag unwirksam. Daher hat die Verwaltung im elektronischen Bundesanzeiger eine entsprechende Bekanntgabe veröffentlicht (siehe Anlage RIS).

### **Beschluss:**

Der Marktgemeinderat nimmt Kenntnis vom Auslaufen des Gas-Konzessionsvertrags zwischen der Energienetze Bayern GmbH & Co. KG und dem Markt Markt Indersdorf zum 13.09.2019. Die Verwaltung wird beauftragt das weitere Ausschreibungsverfahren durchzuführen und entsprechende Angebote dem Marktgemeinderat zur Vergabe vorzulegen

**Abstimmungsergebnis: 16 : 0**

### **TOP 11 Glasfasernetz Markt Indersdorf; Verkauf**

#### **Sach- und Rechtslage:**

Der Marktgemeinderat hat sich in den vergangenen Monaten immer wieder in nicht öffentlicher Sitzung mit dem Verkauf des gemeindlichen Glasfasernetzes befasst. Die Verwaltung wurde beauftragt mit Unterstützung von Planungsbüro und Fachanwälten einen möglichen Verkauf vorzubereiten.

Mit ausschlaggebend für einen Verkauf sind u. a. nachfolgende Gründe:

- Durch den Eigenausbau konnte das gesamte Gemeindegebiet kostenfrei an das super-schnelle Glasfasernetz angeschlossen werden – Ziel erreicht
- Der künftige Netzeigentümer hat in den Vertrag mit KMS/PYUR einzutreten – alles geht weiter wie bisher (Laufzeit bis 2036)
- derzeit großes Kaufinteresse am Infrastrukturmarkt
- aktueller kommunaler Netzverkauf im Nachbarlandkreis
- Momentanes Ertragswertgutachten liegt unter indikativem Kaufangebot
- Die Verkaufseinnahmen werden alle in diesem Zusammenhang entstandenen Kosten des Marktes decken
- Zukünftig notwendige Personalverstärkung beim Markt durch Telekommunikationsfachkräfte
- In den kommenden Jahren hat der Markt viele Millionen EURO in gemeindliche Pflichtaufgaben zu investieren

Dem Markt liegen indikative Kaufangebote bekannter Netzbetreiber für das gesamte gemeindliche Glasfasernetz vor, der Marktgemeinderat hat zu entscheiden ob die bisherigen Verhandlungen zum Abschluss gebracht werden sollen.

### **Beschluss:**

Der Marktgemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis und stimmt dem Verkauf des gemeindlichen Glasfasernetzes zu.

**Abstimmungsergebnis:** 16 : 0

## **TOP 12      Antrag der Freien Wähler-Fraktion zur Marktplatzgestaltung**

### **Sach- und Rechtslage:**

Mit E-Mail vom 24.08.2019 beantragt Marktgemeinderat Peter Keller, stellvertretend für die Freie Wähler-Fraktion im Marktgemeinderat,

dass im Zuge der Marktplatzneugestaltung eine Tafel am Marktplatz angebracht wird, auf der alle Ortschaften/Weiler der Marktgemeinde dargestellt sind.  
Ein nicht vollständiges Beispiel ist im Anhang ersichtlich.

Mit dieser Tafel soll zum Ausdruck gebracht werden, dass der Marktplatz für alle Bürger in unserer Großgemeinde ist und nicht nur für den Ortsteil Markt Indersdorf.

Die Verwaltung führt hierzu aus, dass eine derartige Tafel problemlos angebracht werden kann, Materialauswahl und genauer Standort kann gemeinsam mit dem Planer erfolgen. Die Kosten hierfür werden sich im überschaubaren Rahmen bewegen.

### **Beschluss:**

Der Marktgemeinderat nimmt den Antrag der Freien-Wähler-Fraktion zur Kenntnis und stimmt diesem zu.

Die Verwaltung wird beauftragt, den Planer zu beauftragen entsprechende Vorschläge zu erarbeiten (Kosten max. 10.000 €).

**Abstimmungsergebnis:** 16 : 0

**TOP 13      1. Änderung des Flächennutzungsplanes;  
Abwägung der im Verfahren nach §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB (öffentliche Auslegung) eingegangenen Stellungnahmen;  
Billigungs- und Feststellungsbeschluss**

Sach- und Rechtslage:

Der Marktgemeinderat hat in der öffentlichen Sitzung am 23.01.2019 beschlossen, den Flächennutzungsplan für einen Teilbereich, der die Fl.Nrn. 312/2 und 309/1, jeweils Gem. Weichs, umfasst, zu ändern.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB hat in der Zeit vom 11.03.2019 bis einschließlich 10.04.2019 stattgefunden. Die Träger öffentlicher Belange, Behörden und Nachbarkommunen wurden gem. § 4 Abs. 1 BauGB von der Planung in Kenntnis gesetzt und gebeten, in der Zeit vom 04.03.2019 bis einschließlich 10.04.2019 Stellungnahmen abzugeben.

Sämtliche eingegangenen Stellungnahmen aus der gesamten frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Träger öffentlicher Belange, Behörden und Nachbarkommunen wurden in der öffentlichen Sitzung des Marktgemeinderates am 26.06.2019 beschlussmäßig behandelt. Gleichzeitig wurden die aufgrund der Beschlusslage geänderte Planung in der Fassung vom 26.06.2019 gebilligt und der Beschluss gefasst, das Verfahren der öffentlichen Auslegung sowie der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange, Behörden und Nachbarkommunen (§§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB) durchzuführen.

Die Verwaltung hat daraufhin das Verfahren durchgeführt. Die öffentliche Auslegung erfolgte mittels förmliche Bekanntmachung vom 17.07.2019. Der Öffentlichkeit wurde Gelegenheit gegeben, in der Zeit vom 25.07.2019 bis einschließlich 26.08.2019 die Planunterlagen im Rathaus einzusehen und Stellungnahmen abzugeben. Die Beteiligung erfolgte auch digital über den Internetauftritt des Marktes, hier wurde das Herunterladen der Planunterlagen ermöglicht. Gleichzeitig fand die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange, Behörden und Nachbarkommunen statt; diese wurden ebenfalls digital (per Mailnachricht) beteiligt mit der Bitte, bis zum 26.08.2019 eine Stellungnahme abzugeben.

Bis zum 26.08.2019 (und darüber hinaus bis zum heutigen Tag der Sitzung) sind beim Markt 21 Schreiben von den Trägern öffentlicher Belange, Behörden und Nachbarkommunen eingegangen; 18 Stellen teilen mit, dass Einwände nicht geltend gemacht werden bzw. dass frühere Einwendungen in der Planung berücksichtigt wurden. Lediglich drei Stellungnahmen sind abwägungsrelevant. Teile dieser Stellungnahmen finden auch Eingang in die Sitzungsvorlage und damit in die Sitzungsniederschrift. Grundlage für die Abwägung sind jedoch die jeweiligen Schreiben in ihrer ungekürzten Originalfassung. Alle Unterlagen zum Verfahren werden dauerhaft bei den Verfahrensunterlagen zur 1. Änderung des Flächennutzungsplanes aufbewahrt.

Hinweis zu den Stellungnahmen nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) – Beteiligung der Öffentlichkeit in Form der öffentlichen Auslegung: es wurden keine Stellungnahmen abgegeben.

Zum Sitzungsablauf:

Die beauftragten Planer haben zusammen mit der Verwaltung zu sämtlichen Stellungnahmen im Verfahren nach §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) Beschlussvorschläge erarbeitet. Die Abwägung der Stellungnahmen muss nach der Geschäftsordnung des Marktgemeinderates der Marktgemeinderat selbst vornehmen, weil es sich um eine Flächennutzungsplanänderung handelt.

Beschlussvorschläge der Verwaltung (Einzelbeschlüsse, Ziffern I. bis IV):**I. Schreiben von Behörden, Trägern öffentlicher Belange und von Nachbarkommunen ohne Anregungen oder Einwände**

- I.1 Schreiben der bayernets Planauskunft vom 17.07.2019, Az.: E 2019.0437.02
- I.2 Schreiben der Energienetze Bayern GmbH u. Co. KG, E-Mail-Nachricht vom 18.07.2019, Az.: ---
- I.3 Schreiben des Bayer. Landeskriminalamtes, Autorisierte Stelle für den Digitalfunk, e-Mailnachricht vom 18.07.2019, Az.: ---
- I.4 Schreiben des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr vom 18.07.2019, Az.: 45-60-00 / K-VI-621-19
- I.5 Schreiben der Gemeinde Hilgertshausen-Tandern, E-Mail-Nachricht, vom 20.07.2019, Az.: ---
- I.6 Schreiben der Gemeinde Erdweg, E-Mail-Nachricht, vom 23.07.2019, Az.: ---
- I.7 Schreiben der Gemeinde Schwabhausen, E-Mail-Nachricht, vom 24.07.2019, Az.: ---
- I.8 Schreiben der Gemeinde Vierkirchen vom 23.07.2019, Az.: ---
- I.9 Schreiben des Wasserwirtschaftsamtes München vom 25.07.2019, Az.: 4-4621-DAH 08-17536/2019
- I.10 Schreiben des regionalen Planungsverbandes München, E-Mail-Nachricht, vom 26.07.2019, Az.: ---
- I.11 Schreiben der Regierung von Oberbayern, Höhere Landesplanungsbehörde, vom 24.07.2019, Az.: 24.2-8291-DAH
- I.12 Schreiben der bayernwerk AG vom 23.07.2019, Az.: BAGE-TAG Mü
- I.13 Schreiben des Amtes für Ländliche Entwicklung Oberbayern vom 23.07.2019, Az.: A-G 461
- I.14 Schreiben der Gemeinde Weichs vom 18.07.2019, Az.: 9304 – 24
- I.15 Schreiben der Vodafone GmbH, Niederlassung München, E-Mail-Nachricht, vom 01.08.2019, Az.: ---
- I.16 Schreiben der Gemeinde Jetzendorf, E-Mail-Nachricht mit Beschlussbuchauszug, vom 09.08.2019, Az.: ---
- I.17 Schreiben des Bund Naturschutz in Bayern e. V., Ortsgruppe Markt Indersdorf, vom 07.08.2019
- I.18 Schreiben der telefonica Germany GmbH u. Co. OHG, E-Mail-Nachricht, vom 19.08.2019, Az.: ---

Weitere Schreiben ohne Stellungnahme oder Einwendungen sind innerhalb der Einwendungsfrist bis zum 26.08.2019 und darüber hinaus bis zum Tag der heutigen Sitzung des Marktgemeinderates am 25.09.2019 nicht eingegangen. Die Schreiben werden bei den Verfahrensakten dauerhaft aufbewahrt.

**(Die Schreiben werden zur Kenntnis gegeben, eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich)**

**II. Schreiben von Behörden, Trägern öffentlicher Belange und von Nachbarkommunen mit Anregungen oder Einwänden**

- II.1 Schreiben des Bayerischen Landesamtes für Umwelt vom 29.07.2019, Az.: 11-8681.1-64380/2019

„...“

*mit E-Mail vom 17.07.2019 geben Sie dem Bayerischen Landesamt für Umwelt (LfU) nochmals Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen der o. g. Planänderung:*

**Rohstoffgeologie**

*Belange der Rohstoffgeologie sind durch die geplante Maßnahme nicht unmittelbar betroffen. Vor der Ausweisung ggf. notwendiger externer Ausgleichsflächen (im weiteren Verfahrensverlauf) ist die Rohstoffgeologie erneut zu beteiligen, um potenzielle Konflikte frühzeitig zu vermeiden.*

*Bei weiteren Fragen zur Rohstoffgeologie wenden Sie sich bitte an Herrn Dr. Georg Büttner (Referat 105, Tel. 09281 1800-4751).*

...“

**Beschluss:**

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen; vor der Ausweisung ggf. erforderlicher Ausgleichsflächen wird das Landesamt für Umwelt erneut beteiligt werden; die Ausgleichsfläche ist Gegenstand der Bebauungsplanung, welche derzeit parallel läuft. Eine Beteiligung an diesem Verfahren wird zugesichert.

**Abstimmungsergebnis: 16 : 0**

II.2 Schreiben des Landratsamtes Dachau, Fachbereich Technischer Umweltschutz, vom 29.07.2019/12.08.2019

„...“

**Hinweise, die der Abwägung zugänglich sind und sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen** aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlagen

*Sobald die Erkenntnisse des schalltechnischen Gutachtens vorliegen, sind diese in den Umweltbericht unter Ziffer 2.3.3 und gegebenenfalls unter Ziffer 2.4.2, Tab. 1, einzuarbeiten.*

*Rechtsgrundlagen:*

*Wir verweisen auf § 1 Abs. 6 Nr. 1 und 7 BauGB sowie auf §§ 22, 50 BImSchG in Verbindung mit der TA Lärm.*

...“

**Beschluss:**

Der Marktgemeinderat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis. Das Schallgutachten liegt zwischenzeitlich vor. Der Umweltbericht wird dahingehend redaktionell ergänzt, dass das Schallgutachten des Ingenieurbüros Kottermair 6635.1/2019 – TK vom 26.07.2019 vorliegt; nachdem es sich bei der Flächennutzungsplanung um eine vorbereitende Bauleitplanung handelt, welche keine eigenen verbindlichen Festsetzungen zum Schallschutz treffen kann, wird wegen der Abwehr schädlicher Auswirkungen auf den Bebauungsplan Nr. 91 Gewerbegebiet Sumitomo Cyc-

lo verwiesen werden. Dieser befindet sich gerade in Aufstellung (Verfahren nach §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB läuft bis 25.10.2019), hier wurden entsprechend der Handlungsvorschläge aus dem og. Gutachten bereits verbindliche Festsetzungen in den Planentwurf eingearbeitet.

**Abstimmungsergebnis: 16 : 0**

II.3 Schreiben der Handwerkskammer für München und Oberbayern vom 26.08.2019, Az.: --  
=

„...“

*Die Handwerkskammer für München und Oberbayern begrüßt, dass die von unserer Seite vorgetragene Anmerkung, die nach wie vor weiterbesteht, von der Marktgemeinde Indersdorf gem. Beschlussbuchauszug der Gemeinderatssitzung vom 26.06.2019 im Rahmen des Bebauungsplanaufstellungsverfahrens berücksichtigt werden. Darüber hinaus sei auf unsere Stellungnahme vom April 2019 verwiesen.*

...“

Auszug aus dem Schreiben der Handwerkskammer für München und Oberbayern vom 10.04.2019, weil die Stellungnahme ausdrücklich darauf verweist:

„...“

*Am nordöstlichen Ortsrand des Ortsteils Engelbrechtsmühle soll im Rahmen des o.g. Änderungsverfahrens eine Erweiterungsfläche für die südlich der Cyclostraße bestehende Fa. Sumitomo Cyclo Drive auf 1,1 ha Fläche planerisch vorbereitet werden. Auf der bisher als Parkplatz genutzten Fläche soll der Neubau eines Forschungs- und Entwicklungszentrums realisiert werden; die so wegfallenden Stellplätze sollen durch Erweiterung nach Norden und Westen ersetzt werden. Die Handwerkskammer für München und Oberbayern bedankt sich für die Beteiligung an o.g. Verfahren des Marktes Markt Indersdorf. Die wirtschaftsfreundliche Zielstellung sowie das planerische Vorgehen zur Förderung eines lokalen Unternehmens sind grundsätzlich zu befürworten. Wir bitten Sie, in den Festsetzungen des noch nachgelagert aufzustellenden Bebauungsplans den Ausschluss von Einzelhandelsbetrieben im Interesse der Sicherung der Versorgungsfunktion des Ortskerns und der Vermeidung weiterer Kaufkraftabflüsse aus dem Kernbereich aufzunehmen. Darüber hinaus bestehen zu dem vorliegenden Planentwurf, der im Zuge des Verfahrens noch ergänzt werden soll, zunächst keine weiteren Anmerkungen.*

...“

Beschluss, den der Marktgemeinderat zu dieser Stellungnahme am 26.06.2019 gefasst hat:

*„Das geplante Forschungs- und Entwicklungszentrum soll südlich der Cyclostraße realisiert werden. Um Missverständnisse auszuschließen, wird die Begründung entsprechend ergänzt. Nördlich der Cyclostraße ist lediglich eine bedarfsorientierte Erweiterung der Stellplätze vorgesehen. Dabei sollen zur Reduzierung des Flächenverbrauchs die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung einer Parkpalette geschaffen werden. Weitere Flächen dienen dem naturschutzrechtlich erforderlichen Ausgleichsflächen. Der Ausschluss von Einzelhandelsbetrieben betrifft den Regelungsinhalt des Bebauungsplans und wird dort berücksichtigt werden.“*

**Beschluss:**

Der Marktgemeinderat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis. Der Inhalt des am 26.06.2019 gefassten Beschlusses wird bestätigt. Insoweit sind die Belange der Handwerkskammer ausreichend berücksichtigt, eine Änderung in der Planung ergibt sich nicht.

**Abstimmungsergebnis: 16 : 0**

*Hinweis: Weitere Schreiben mit Einwendungen, Anregungen oder Ergänzungen zur Planung sind innerhalb der Frist und darüber hinaus bis zum heutigen Tag der Sitzung nicht eingegangen. Alle Stellungnahmen werden in das Ratsinformationssystem eingestellt werden. Die Originale der jeweiligen Schreiben werden dauerhaft bei den Verfahrensunterlagen aufbewahrt werden.*

III. Abwägung der Stellungnahmen aus der Beteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB – Öffentlichkeitsbeteiligung

Hinweis: es liegen keine Stellungnahmen vor.

IV. Billigungs- und Feststellungsbeschluss

Dem Marktgemeinderat wurden alle für die Abwägung erforderlichen Unterlagen (siehe Ziffern I. bis III.) zur Kenntnis gegeben. Weitere abwägungsrelevante Unterlagen liegen nicht vor und der Verwaltung ist nicht bekannt, dass ggf. relevante Stellungnahmen erst mit Verspätung abgegeben werden (sollen).

**Beschluss:**

Der Entwurf zur 1. Änderung des Flächennutzungsplanes einschließlich Begründung und Umweltbericht in der Fassung vom 26.06.2019 wird zusammen mit den in der heutigen Sitzung beschlossenen geringfügigen und redaktionellen Änderungen gebilligt (Planfassung: 25.09.2019). Die Änderungen gegenüber der bisherigen Planfassung vom 26.06.2019 sind geringfügig bzw. rein redaktionellen Inhalts, so dass die Grundzüge der Planung nicht betroffen sind. Der Flächennutzungsplan samt aller seiner Bestandteile wird daher in der Fassung der heutigen Billigung (Planstand 25.09.2019) festgestellt. Die Verwaltung wird beauftragt, den Flächennutzungsplan beim Landratsamt Dachau zur Genehmigung vorzulegen.

**Abstimmungsergebnis: 16 : 0**

**TOP           Anfragen**

Sach- und Rechtslage:

MGR Ebert zitiert einen Leserbrief aus dem Münchener Merkur zum Thema „Wanderbank an der Rothbachbrücke“. Er betont, dass er sowie seine Familie nicht die Beschwerdeführer sind. Herr Ebert ist vielmehr der Meinung, dass am Rothbach im Bereich der Fußgängerbrücke dauerhaft eine Bank zum Verweilen stehen sollte.

Der Vorsitzende teilt hierzu mit, er wird prüfen lassen, ob im genannten Bereich die dauerhafte Aufstellung einer Parkbank möglich ist. Allerdings dürfen die umliegenden Anlieger dadurch die Nutzer der Bank nicht belästigt werden.

**Für die Richtigkeit:**

Markt Indersdorf, den 04.10.2019

Franz Obesser  
1. Bürgermeister

Klaus Mayershofer  
Schriftführung